

Landtag wählt neue Verfassungsrichter

Der Landtag von Sachsen-Anhalt wird in seiner Sitzung am

14. November 2014

die obersten Verfassungshüter/innen des Landes und deren Stellvertreter/innen neu wählen.

Als erster Tagesordnungspunkt der um 09.00 Uhr beginnenden Sitzung am Freitag steht die geheime Wahl der sieben Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und der sieben Vertreterinnen und Vertreter an.

In der Mittagspause der Landtagssitzung, 13.50 Uhr, **wird Landtagspräsident Detlef Gürth** für die neuen Verfassungsrichter einen kleinen Empfang im Kloster Unserer Lieben Frauen geben, an dem auch Ministerpräsident Dr. Rainer Haseloff, die Ministerin für Justiz und Gleichstellung Prof. Dr. Angela Kolb und die ausscheidenden Verfassungsrichterinnen und -richter teilnehmen.

Der Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung hat einen einstimmigen Wahlvorschlag vorgelegt. Danach sind der Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg, Winfried Schubert, und der Vorsitzenden Richter am Obergericht Sachsen-Anhalt, Lothar Franzkowiak, für eine zweite Amtszeit als Präsident und Vizepräsident des Landesverfassungsgerichts nominiert. Auch für die übrigen fünf Mitglieder und alle Vertreter des Gremiums liegt den Abgeordneten ein Vorschlag des Ausschusses vor. Laut Landesverfassung ist für ihre Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Landtags, erforderlich. Die Ernennung der Gewählten durch den Ministerpräsidenten und ihre Vereidigung vor dem Landtag erfolgt voraussichtlich im Januar 2015.

Zusammensetzung des Gerichts

Ein eigenes Landesgesetz regelt die Zusammensetzung des Landesverfassungsgerichts. Danach besteht es aus sieben Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Vertreter gewählt. Drei Mitglieder und ihre Vertreter haben Präsidenten der Gerichte des Landes oder Vorsitzende Richter an den oberen Landesgerichten zu sein. Die weiteren Mitglieder und ihre Vertreter sollen aufgrund ihrer Erfahrung im öffentlichen Leben für das Amt eines Mitglieds des Landesverfassungsgerichts besonders geeignet und mindestens ein Mitglied und sein Vertreter müssen auf Lebenszeit ernannte Universitätsprofessoren des Rechts sein. Nach Ablauf der siebenjährigen Amtszeit ist eine Wiederwahl möglich, eine dritte Legislatur als Mitglied des Landesverfassungsgerichts ist jedoch ausgeschlossen.

Besonderer Status des Landesverfassungsgerichts

Pressesprecherin: Ursula Lüdke-meier
T: (0391) 560-1236
F: (0391) 560-1248
E: ursula.luedkemeier@lt.sachsen-anhalt.de

Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg
www.landtag.sachsen-anhalt.de

PRESSEMITTEILUNG

13.11.2014



Der Gesetzgeber – der Landtag von Sachsen-Anhalt – hatte als „verfassungsgebende Landesversammlung“ 1992 die Verfassung von Sachsen-Anhalt verabschiedet, in der dem Landesverfassungsgericht ein eigener Abschnitt gewidmet worden war. Danach steht das Gericht als Verfassungsorgan gleichwertig neben Landtag und Landesregierung. „Oberstes Gericht“, das womöglich andere Landesgerichte kontrolliert, ist dieser unabhängige Gerichtshof jedoch keinesfalls und auch keine Behörde, an die sich jedermann mit x-beliebigen Beschwerden wenden kann. Einzig und allein über die Einhaltung der Landesverfassung wacht das Gericht und hat darum nur die in der Verfassung verankerten Zuständigkeiten. So hat es unter anderem bei Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden zu entscheiden, wenn entweder die Antragsteller selbst oder ein Viertel der Landtagsmitglieder beziehungsweise die Landesregierung dies beantragen. Auch Städte und Gemeinden können sich an das Landesverfassungsgericht wenden, wenn sie ihr Recht auf Selbstverwaltung durch ein Landesgesetz verletzt sehen.

Anders als in zahlreichen anderen Bundesländern können Bürger in Sachsen-Anhalt Individualverfassungsbeschwerden aber nur gegen Landesgesetze, jedoch nicht gegen gerichtliche oder behördliche Entscheidungen richten.